Sachstand

Fragen zur Situation von Geflüchteten in Deutschland

© 2022 Deutscher Bundestag

WD 6 - 3000 - 088/22; WD 3 - 3000 - 138/22

Fragen zur Situation von Geflüchteten in Deutschland

Aktenzeichen:	WD 6 - 3000 - 088/22; WD 3 - 3000 - 138/22
Abschluss der Arbeit:	03.11.2022 (zugleich letzter Abruf der zitierten Internetquellen)
Fachbereich:	WD 6: Arbeit und Soziales WD 3: Verfassung und Verwaltung (Gliederungspunkt 3.)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Gewährung von Sozialleistungen 4
2.1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 4
2.1.1. Allgemeines 4
2.1.1.1. Form der Leistungsgewährung 5
2.1.1.2. Dauer der Leistungsgewährung 5
2.1.1.3. Anspruchseinschränkungen 5
2.1.2. Leistungen 6
2.1.2.1. Grundleistungen 6
2.1.2.1.1. Bedarfssätze 6
2.1.2.2. Gesundheitsleistungen 7
2.1.2.3. Sonstige Leistungen 7
2.1.2.4. Analogleistungen 7
2.2. Leistungen nach den Vorgaben des SGB II und SGB XII 8
2.2.1. Zweites Buch Sozialgesetzbuch 8
2.2.2. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch 8

3. Wohnsitznahme, Aufenthaltsort und Unterbringung 9
3.1. Regelungen zur Wohnsitznahme von Geflüchteten (sog. Wohnpflichten und Wohnsitzauflagen) 10
3.2. Regelungen zum Radius des erlaubten Aufenthalts von Geflüchteten (sog. Residenzpflicht) 11
3.3. Statistische Daten zur Unterbringung von Geflüchteten 12

1. Einleitung

Der Sachstand befasst sich mit Fragen zur Gewährung von Sozialleistungen sowie zur Wohnsitznahme, zum Aufenthaltsort und zur Unterbringung von Geflüchteten in Deutschland.

2. Gewährung von Sozialleistungen

In Deutschland richtet sich die Gewährung von Sozialleistungen für Ausländer nach der Art des Aufenthaltsstatus. Ausländer, die sich nach Einschätzung des Gesetzgebers nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erhalten existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).[1]

Personen, die einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, wie beispielsweise anerkannte Asylberechtigte oder Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wurde, erhalten existenzsichernde Leistungen wie Deutsche und ihnen gleichgestellte Ausländer nach den Vorgaben des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)[2] oder des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII)[3], sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

2.1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

2.1.1. Allgemeines

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt in Deutschland Umfang und Form der Leistungen zur Sicherung des Mindestunterhalts für Ausländer, denen grundsätzlich nur ein vorübergehender Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland erlaubt ist oder die vergleichbar über keinen verfestigten Aufenthaltsstatus verfügen, deren Aufenthalt aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht beendet werden kann. § 1 AsylbLG definiert den leistungsberechtigten Personenkreis und stellt dabei auf den aufenthalts- oder asylrechtlichen Status ab. Voraussetzung für alle in § 1 AsylbLG genannten Personengruppen ist nach dem Wortlaut der Regelung der tatsächliche Aufenthalt in Deutschland.

---

1 Asylbewerberleistungsgesetz, abrufbar in deutscher Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/.

2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, abrufbar in deutscher Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/.

3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –, abrufbar in deutscher Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/.

2.1.1.1. Form der Leistungsgewährung

Die Form der Leistungserbringung ist abhängig von der Art der Unterbringung der Leistungsberechtigten. Während der für maximal sechs Monate zulässigen Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Asylgesetz (AsylG)[4], wird der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 2 AsylbLG zwingend durch Sachleistungen erbracht. Die Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs sollen ebenfalls durch Sachleistungen gewährt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Ist die Leistungserbringung nicht durch Sachleistungen möglich, kann sie auch durch Wertgutscheine oder Geldleistungen erfolgen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG).

Bei einer Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung erfolgt die Leistungserbringung zur Deckung des notwendigen Bedarfs gemäß § 3 Abs. 3 AsylbLG vorrangig durch Geldleistungen. Soweit es die Umstände erforderlich machen, können aber auch unbare Abrechnungen, Wertgutscheine oder Sachleistungen zum Einsatz kommen. Der notwendige persönliche Bedarf wird durch Geldleistungen gedeckt.

2.1.1.2. Dauer der Leistungsgewährung

Eine Höchstdauer ist für den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht vorgesehen. Der Anspruch auf Leistungen endet nach § 1 Abs. 3 AsylbLG mit der Ausreise oder dem Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt.

2.1.1.3. Anspruchseinschränkungen

Unter bestimmten Voraussetzungen sieht § 1a AsylbLG Anspruchseinschränkungen vor. Diese Anspruchseinschränkungen betreffen im Schwerpunkt die rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen und bestimmte Verstöße gegen ausländerrechtliche (Mitwirkungs-)Pflichten. Die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bestehen auch in diesen Fällen vollumfänglich weiter. Der Umfang der übrigen Leistungen beschränkt sich jedoch nur noch auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege, die als Sachleistungen erbracht werden sollen. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, können aber weitere Leistungen im Rahmen der sogenannten Grundleistungen übernommen werden.

---

4 Asylgesetz, abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_asylvfg/index.html.

2.1.2. Leistungen

2.1.2.1. Grundleistungen

§ 3 AsylbLG regelt die sogenannten Grundleistungen. Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt wie beispielsweise Fahrkarten, Bedarfe für Kultur und Unterhaltung (notwendiger persönlicher Bedarf).

2.1.2.1.1. Bedarfssätze

§ 3a AsylbLG bestimmt die Geldleistungssätze der Grundleistungen einschließlich der Regelungen zu ihrer Fortschreibung und Neufestsetzung. Für die Zeit ab Januar 2022 ergibt sich die Höhe der Leistungssätze aus der entsprechenden Bekanntmachung vom 12. Oktober 2021.[5]

In § 3a Abs. 1 AsylbLG sind die Geldleistungssätze zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs geregelt. § 3a Abs. 2 AsylbLG bestimmt die Geldleistungssätze für den notwendigen Bedarf. Die Bedarfsstufen orientieren sich dabei am Alter und der Haushaltszusammensetzung der Leistungsberechtigten.

Die folgende Tabelle zeigt den notwendigen persönlichen Bedarf für Leistungsberechtigte in Aufnahmeeinrichtungen:

Stufe	Bezeichnung	Monatliche Geldleistung
1	Alleinstehender	163 €
2	Zwei Erwachsene in Haushaltsgemeinschaft	147 €
3	Weiterer Erwachsener ohne eigenen Haushalt	131 €
4	Jugendliche (14-17 Jahre)	111 €
5	Kinder (6-13 Jahre)	109 €
6	Kinder (0-5 Jahre)	105 €

Soweit Leistungsberechtigte außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind und auch die Grundleistungen für den notwendigen Bedarf als Geldleistung erbracht werden, zeigt nachfolgende Tabelle die entsprechenden Beträge:

5 Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab Januar 2022 vom 12. Oktober 2021 (BGBl. I 2021, S. 4678).

Stufe	Bezeichnung	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	Monatliche Gesamtleistung
1	Alleinstehender	204 €	163 €	367 €
2	Zwei Erwachsene in Haushaltsgemeinschaft	183 €	147 €	330 €
3	Weiterer Erwachsener ohne eigenen Haushalt	163 €	131 €	294 €
4	Jugendliche (14-17 Jahre)	215 €	111 €	326 €
5	Kinder (6-13 Jahre)	174 €	109 €	283 €
6	Kinder (0-5 Jahre)	144 €	105 €	249

2.1.2.2. Gesundheitsleistungen

Neben den Grundleistungen sieht das Asylbewerberleistungsgesetz in § 4 AsylbLG auch Regelungen für die gesundheitliche Versorgung vor. Gemäß § 4 Abs. 1 AsylbLG werden zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47 und 52 SGB XII und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Nach § 4 Abs. 2 AsylbLG sind werdenden Müttern und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

2.1.2.3. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können insbesondere dann gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistungen zu gewähren.

2.1.2.4. Analogleistungen

Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG werden die Leistungen nach den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Höhe der Leistungen der Sozialhilfe nach den Vorschriften des SGB XII angehoben, wenn sich die Leistungsberechtigten seit 18 Monaten in Deutschland aufhalten und die

Dauer ihres Aufenthalts nicht selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben. Sie werden dann Sozialhilfeberechtigten weitestgehend gleichgestellt. Trotz der analogen Anwendung des SGB XII handelt es sich jedoch weiterhin um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

2.2. Leistungen nach den Vorgaben des SGB II und SGB XII

Ausländer mit einem verfestigten Bleiberecht wie beispielsweise anerkannte Asylberechtigte oder Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten existenzsichernde Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

2.2.1. Zweites Buch Sozialgesetzbuch

Grundsätzlich sind leistungsberechtigte Personen nach § 7 SGB II Personen, die unter anderem das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Nach Ende der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben anerkannte Asylbewerber mit einer Aufenthaltserlaubnis Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach den Vorgaben des SGB II (sogenannter Rechtskreiswechsel).

Der Umfang der Leistungen sowie die Möglichkeiten der Einschränkung richten sich nach den für alle Leistungsberechtigten geltenden Regelungen des SGB II.

Die Leistungen nach den Vorgaben des SGB II umfassen den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 20 SGB II, Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II entspricht dem Regelbedarf nach § 28 SGB XII. Die Höhe der Leistungen wird regelmäßig überprüft und entsprechend angepasst.

2.2.2. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten grundsätzlich Personen, die sich nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch Einsatz ihrer Arbeitskraft, ihres Einkommens und ihres Vermögens, selbst helfen können oder die erforderliche Leistung nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhalten (§§ 2, 19 SGB XII).

Hilfebedürftige, die nicht die Anspruchsvoraussetzungen für einen Bezug von Leistungen nach dem SGB II erfüllen, können zur Sicherung ihres Existenzminimums Leistungen der Sozialhilfe nach den Regelungen des SGB XII erhalten.

§ 23 SGB XII regelt Besonderheiten der Gewährung von Sozialhilfe an Ausländer.

Leistungen nach den Vorgaben des SGB XII umfassen die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII), Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII) sowie die Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII).

Die nachfolgende Tabelle zeigt den seit Januar 2022 geltenden monatlichen Regelbedarf nach § 20 SGB II und § 28 SGB XII[6]:

Stufe	Bezeichnung	Monatliche Geldleistung
1	Alleinstehender	449 €
2	Zwei Erwachsene in Haushaltsgemeinschaft	404 €
3	Weiterer Erwachsener ohne eigenen Haushalt	360 €
4	Jugendliche (14-17 Jahre)	376 €
5	Kinder (6-13 Jahre)	311 €
6	Kinder (0-5 Jahre)	285 €

3. Wohnsitznahme, Aufenthaltsort und Unterbringung

Zunächst werden die aktuellen Bestimmungen dargestellt, die für die Wohnsitznahme (dazu unter 3.1.) und den Aufenthaltsort (dazu unter 3.2.) von Asylsuchenden im Asylverfahren sowie für anerkannte Geflüchtete nach positivem Abschluss des Asylverfahrens gelten. Anschließend wird (unter 3.3.) darauf eingegangen, wie hoch die Anteile an Asylsuchenden und anerkannten Geflüchteten in staatlicher oder privater Unterbringung sind und ob die Unterbringung kostenlos angeboten beziehungsweise durch staatliche Leistungen finanziert wird.

6 Anlage zu § 28 SGB XII.

3.1. Regelungen zur Wohnsitznahme von Geflüchteten (sog. Wohnpflichten und Wohnsitzauflagen)

Das Asylgesetz sieht für Asylsuchende während des Asylverfahrens sowie für anerkannte Geflüchtete verschiedene **Wohnverpflichtungen** (auch kurz: **Wohnpflichten** genannt) kraft Gesetzes und Möglichkeiten des Erlasses konkreter **Wohnsitzauflagen** durch die zuständigen Behörden vor.

Asylsuchende werden nach ihrer Ankunft in der Regel nach einem Quotensystem auf die 16 Bundesländer verteilt und einer konkreten **Erstaufnahmeeinrichtung** eines Bundeslandes zugewiesen.[7] Für die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung ist **§ 47 Abs. 1 AsylG** maßgeblich: Danach sind Asylsuchende grundsätzlich **verpflichtet**, während des Asylverfahrens bis zu 18 Monate **in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen**. Einige Bundesländer haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Höchstdauer auf 24 Monate zu erhöhen und die Wohnverpflichtung auch auf die Zeit nach der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig zu erstrecken.[8] Für Minderjährige und ihre Eltern sowie Geschwister gilt die Wohnverpflichtung allerdings bundeseinheitlich nur bis zu maximal sechs Monate (§ 47 Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 2 AsylG). Dagegen sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten ohne minderjährige ledige Kinder auch über die 18 Monate hinaus verpflichtet, während des gesamten Asylverfahrens oder im Falle der Ablehnung ihres Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig sogar bis zum Vollzug ihrer Ausreisepflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1a AsylG). Auch Asylsuchende, die bestimmte Mitwirkungspflichten verletzen, oder vollziehbar Ausreisepflichtige, die über ihre Identität täuschen oder fortgesetzt nicht in zumutbarer Weise an der Beseitigung von Ausreisehindernissen mitwirken, sind über 18 Monate hinaus verpflichtet, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 AsylG). Die Pflicht, in der Erstaufnahme zu wohnen, endet mit positivem Abschluss des Asylverfahrens oder wenn der Asylsuchende einer anderen Unterkunft zugewiesen wird und verpflichtet ist, dort zu wohnen oder der Asylsuchende durch Heirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erwirbt (§ 48 AsylG).

Im Anschluss an die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung werden Asylsuchende innerhalb des jeweiligen Bundeslands auf **Gemeinschaftsunterkünfte** oder **Privatunterkünfte** weiterverteilt (§ 50 AsylG).[9] Zur Wahrung der Familieneinheit oder sonstiger humanitärer Gründe kann auch eine länderübergreifende Weiterverteilung erfolgen (§ 51 AsylG). Wenn der **Lebensunterhalt**

---

7 Informationen im Onlineauftritt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Ablauf des Asylverfahrens, 2022, abrufbar in deutscher und u.a. auch in englischer und französischer Sprache unter: https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/ablaufasylverfahrens-node.html.

8 Vgl. die – zur Zeit der Erstellung dieses Sachstands weiterhin aktuelle – Übersicht des Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen, Rechtliche Vorgaben zur Landesaufnahme, Übersicht: Regelungen der Länder zur verlängerten Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen, 01.07.2019, abrufbar unter: https://www.frnrw.de/service/suche-neu/artikel/uebersicht-regelungen-der-laender-zur-verlaengerten-wohnverpflichtung-in-aufnahmeeinrichtungen.html.

9 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF-Kurzanalyse, Ausgabe 01/2022, Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland, S. 2, abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse1-2022-iab-bamf-soep-befragung-wohnhistorie.pdf?__blob=publicationFile&v=7%20%20.

nicht gesichert ist, ist der Ausländer **kraft Gesetz verpflichtet**, seinen **gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu begründen, an den er im Rahmen der Weiterverteilung zugewiesen wurde (§ 60 Abs. 1 AsylG)**. **Zusätzlich** kann der Ausländer mittels einer **Wohnsitzauflage** auch dazu verpflichtet werden, in einer **bestimmten Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft** zu wohnen (**§ 60 Abs. 2 AsylG**). Das Gesetz sieht die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als Regelfall vor (§ 53 Abs. 1 AsylG). Die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet mit der Anerkennung von Asyl oder internationalem Schutz, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch keine Mehrkosten entstehen (§ 53 Abs. 2 AsylG).

Seit 2016 sind **anerkannte Geflüchtete** grundsätzlich **verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem für das Asylverfahren zugewiesenen Bundesland zu nehmen (§ 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz**[10] – AufenthG). Diese Beschränkung gilt ab Anerkennung für maximal drei Jahre.[11] Die Regelung ist komplex ausgestaltet: So sind etwa Ausnahmen von der Wohnpflicht kraft Gesetzes (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG) sowie die Möglichkeit der Aufhebung einer einmal begründeten Wohnsitzverpflichtung auf Antrag (§ 12a Abs. 5 AufenthG) unter bestimmten Voraussetzungen unter anderem für Fälle vorgesehen, in denen der anerkannte Geflüchtete, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder sein minderjähriges lediges Kind eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem Einkommen in bestimmter Höhe, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder einen Berufssprachkurs oder einen Integrationskurs wahrnimmt (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Die zuständigen Behörden haben **darüber hinaus** die **Möglichkeit**, innerhalb von sechs Monaten nach der Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, den betroffenen Personen für die ersten drei Jahre einen **bestimmten Wohnort zuzuweisen (§ 12a Abs. 2, 3 AufenthG)**. Umgekehrt können anerkannte Geflüchtete zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung unter Berücksichtigung der dortigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation **auch verpflichtet werden, ihren Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen**, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass sie Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen werden (**§ 12 Abs. 4 AufenthG)**.

3.2. Regelungen zum Radius des erlaubten Aufenthalts von Geflüchteten (sog. Residenzpflicht)

Von der Wohnverpflichtung zu unterscheiden ist die sogenannte **Residenzpflicht (§ 56 AsylG)**. Diese **beschränkt** auch den **Bewegungsradius** der betroffenen Personen. Der Aufenthalt ist demnach **während des Asylverfahrens** grundsätzlich nur in dem **Bezirk der Ausländerbehörde gestattet, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Erstaufnahmeeinrichtung** liegt.

---

10 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162 FNA 26-12), zuletzt geändert durch Art. 4a G zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änd. des FinanzausgleichsG und weiterer G vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 760).

11 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF-Kurzanalyse, Ausgabe 01/2022, Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland, S. 3 f., abrufbar unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/79874/ssoar-2022-tanis-Die_Wohnhistorie_Gefluchteter_in_Deutschland.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2022-tanis-Die_Wohnhistorie_Gefluchteter_in_Deutschland.pdf.

Ausnahmen für das vorübergehende Verlassen dieses Bereiches regelt § 57 AsylG. Die Residenzpflicht endet drei Monate nach der Einreise, es sei denn, die Verpflichtung zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht darüber hinaus fort (§ 59a Abs. 1 AsylG). Nach Erlöschen der Residenzpflicht ist der (vorübergehende) Aufenthalt während des Asylverfahrens im gesamten Bundesgebiet gestattet.[12] Für **anerkannte Geflüchtete** gilt **keine Residenzpflicht** (vgl. § 59a Abs. 2 Satz 2 AsylG).

3.3. Statistische Daten zur Unterbringung von Geflüchteten

Asylsuchende werden wie unter 3.1. dargestellt im Asylverfahren in der Regel zunächst in staatlichen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und anschließend auf Gemeinschaftsunterkünfte oder Privatunterkünfte weiterverteilt. Nach § 53 Abs. 1 AsylG soll die Unterbringung dabei in der Regel in (staatlich finanzierten) Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Zu Beginn des Asylverfahrens unterliegt die Unterbringung Schutzsuchender somit noch einer engmaschigen staatlichen Regulierung, die im Laufe des Verfahrens und schließlich mit Anerkennung des Schutzes immer weiter gelockert wird.[13]

Die Kosten für die Unterbringung von (bedürftigen) Asylsuchenden trägt der Staat auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes. Anerkannte Geflüchtete können Sozialleistungen insbesondere für die Kosten der Unterkunft nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II oder des Sozialgesetzbuches XII beziehen.

Die **Wohnsituation geflüchteter volljähriger Personen**, die **zwischen 2013 und 2016 nach Deutschland einreisten** und Asyl beantragten, wurde im Rahmen einer im Jahr 2020 veröffentlichten Kurzanalyse des Bundesamts für Migration und Flucht (BAMF) ausgewertet.[14] So lebte im Jahr 2016 ein Anteil von 54% der Geflüchteten in privaten Wohnungen oder Häusern, etwa 46% in staatlicher Unterbringung. Im Jahr 2018 verstärkte sich der Trend zur privaten Unterbringung Geflüchteter weiter. 2018 lebten 75% dieser Geflüchteten in privaten Unterkünften und 25% in staatlichen Unterkünften.[15] Betrachtet man den Aufenthaltsstatus dieser Geflüchteten, so lebten 2016 70% der Geflüchteten mit anerkanntem Schutz in einer Privatunterkunft, jedoch nur 39% derjenigen, die

---

12 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Persönliche Antragstellung, abrufbar unter: https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Antragstellung/antragstellung-node.html.

13 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF-Kurzanalyse, Ausgabe 01/2022, Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland, S. 2, abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse1-2022-iab-bamf-soep-befragung-wohnhistorie.pdf?__blob=publicationFile&v=7%20%20.

14 BAMF, BAMF-Kurzanalyse, Ausgabe 05/2020, Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter, abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse5-2020-wohnen.pdf;jsessionid=5E5B32F0403900EDB564602C3A5A8C24.intranet252?__blob=publicationFile&v=9.

15 BAMF, BAMF-Kurzanalyse, Ausgabe 05/2020, Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter, S. 3, abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse5-2020-wohnen.pdf;jsessionid=5E5B32F0403900EDB564602C3A5A8C24.intranet252?__blob=publicationFile&v=9.

sich noch im laufenden Asylverfahren befanden.[16] Die Kurzanalyse geht nicht darauf ein, wie viele der in Privatunterkünften lebenden Personen Sozialleistungen für die Kosten der Unterkunft erhalten.

Weitere Daten liefert der sogenannte Mikrozensus („kleine Volkszählung"), der als amtliche statistische Haushaltsbefragung in Deutschland jährlich durchgeführt wird. Eine Auswertung dieser Daten liegt hinsichtlich der Wohnsituation von Geflüchteten bislang nur zum **Mikrozensus 2017** vor. Danach wohnten 2017 in Deutschland hochgerechnet 775.000 geflüchtete Personen, die nach 2014 zugezogen sind, in (insgesamt 396.000) Privathaushalten.[17] Soweit ersichtlich liegt keine gesonderte Auswertung des Mikrozensus 2017 vor, die Rückschlüsse ermöglicht, bei wie vielen dieser Personen, die Kosten der privaten Unterkunft ganz- oder teilweise durch staatliche Mittel finanziert wurden.[18] Etwa 90.000 geflüchtete Personen lebten in – staatlich finanzierten – Gemeinschaftsunterkünften.[19]

Aktuellere Auswertungen der Wohnsituation und Finanzierung von Unterkünften Geflüchteter in Deutschland basierend auf dem Mikrozensus oder weiterer Statistiken (zum Beispiel der Asylbewerberleistungsstatistik, § 12 AsylbLG) liegen soweit ersichtlich nicht vor.

***

16 BAMF, BAMF-Kurzanalyse, Ausgabe 05/2020, Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter, S. 3, abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse5-2020-wohnen.pdf;jsessionid=5E5B32F0403900EDB564602C3A5A8C24.intranet252?__blob=publicationFile&v=9.

17 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Haug/Schmidbauer, Haushalts- und Wohnstrukturen von Geflüchteten in Deutschland – Möglichkeiten und Grenzen der Auswertung des Mikrozensus, WISTA 1/2022, S. 83, 86 ff., abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2022/01/haushalts-wohnstrukturen-012022.pdf?__blob=publicationFile.

18 Insbesondere wurde zwar bei Frage 182 und 187 auch der Bezug von Sozialleistungen wie Wohngeld und Hartz IV erfragt; der Bezug von Asylbewerberleistungen wurde dabei aber nur in einer weitgefassten Sammelkategorie erfasst, vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien Ergebnisse des Mikrozensus 2017, 19.07.2018, S. 59 und 62, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Publikationen/Downloads-Haushalte/haushalte-familien-2010300177004.pdf%3F__blob%3DpublicationFile

19 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Haug/Schmidbauer, Haushalts- und Wohnstrukturen von Geflüchteten in Deutschland – Möglichkeiten und Grenzen der Auswertung des Mikrozensus, WISTA 1/2022, S. 83 ff. (insb. 86 f.), abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2022/01/haushalts-wohnstrukturen-012022.pdf?__blob=publicationFile.